

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 [1] (1854)

18 (2.5.1854)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-445858](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-445858)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1854. Dienstag, 2. Mai. N^o. 18.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Mit Ostern dieses Jahres ist ein neuer Cursus in der hiesigen Gewerbeschule begonnen.

Nach der Regierungsbekanntmachung vom 25. Februar 1848 müssen sämmtliche hiesige Lehrlinge, von Anfang ihrer Lehrzeit an, die Gewerbeschule wenigstens zwei Jahre lang regelmäßig und ohne Unterbrechung besuchen. Auch sind die Verbundenen zum Besuch der Schule verpflichtet. „Es darf keinem Lehrlinge nach beendigter Lehrzeit ein Lehrbrief, ein Reisepaß oder ein Wanderbuch ertheilt werden, wenn er nicht zuvor durch eine Bescheinigung nachgewiesen hat, daß er jener Verpflichtung Genüge geleistet, und eine vor Entlassung aus der Gewerbeschule mit ihm anzustellende Prüfung bestanden hat.“ Jeder Meister ist verpflichtet den Lehrling zum Besuche der Gewerbeschule anzuhalten.

Es werden nun hierdurch diejenigen Handwerksmeister im städtischen Bezirk, bei welchen um Ostern oder zu Mai junge Leute in die Lehre getreten sind, oder noch eintreten, so wie diejenigen, bei welchen Lehrlinge im Laufe des verflossenen Schuljahrs eingetreten sind, welche die Schule bis jetzt nicht besucht haben, zur Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile hierdurch aufgefordert:

1. diese Lehrlinge am 3. Mai d. J. Nachmittags zwischen 5 und 7 Uhr auf dem Rathhause mündlich oder schriftlich anzumelden, unter Mittheilung des vollständigen Namens des Lehrlings, des bisherigen Aufenthalts derselben, und des Anfangs und Endes der Lehrzeit.

2. diese Lehrlinge am Donnerstag den 4. Mai d. J. Nachmittags 5 Uhr nach dem Lokale der Gewerbeschule zu schicken, damit dieselben dort nach einer mit ihnen anzustellenden Prüfung in die ihrer Vorbildung entsprechende Abtheilung gesetzt werden.

2) Für den Monat Mai d. J. werden in der Stadt, den Vorstädten und dem Stadtgebiete keine Armenbeiträge erhoben.

3) Montag, 8. d. M., Nachmittags 3 Uhr, öffentliche Sitzung der Specialdirection des Stadt-Armenwesens.

4) Fleischtage für den Monat Mai 1854: bestes Rindfleisch à Pfd. 9 gr., ordinaires Rindfleisch à Pfd. 8 gr., bestes Schweinefleisch à Pfd. 11 gr., ord. Schweinefleisch à Pfd. 10 gr., Kalbfleisch à Pfd. 4 gr., Kalbfleisch von gemästeten Kälbern nach der Güte.

Stadtrath.

Sitzung vom 28. April. Ein Darlehn von 1700 Thlr. Gold aus den Mitteln der Armenkasse auf erste Hypothek eines kürzlich zu 4500 Thlr. Gold gekauften Grundstücks zu $3\frac{1}{2}$ pSt. Zinsen wird bewilligt. — Auf ein Gebot für das zum Abbruch verkaufte Stoltingsche Haus zur Summe von 165 Thlr. wird dem Antrage des Magistrats gemäß beschlossen, den Zuschlag zu ertheilen. — Ein in der Ablösungssache des Hinr. Pop Hanken außer dem Heiligengeistthore, welcher für eine zum Bürgerfelde belegene Weide einen Canon von $2\frac{1}{4}$ Thlr., nebst landemium und Contractskosten in gewissen Veränderungsfällen, zu zahlen hat, auf die Summe von $57\frac{7}{12}$ Thlr., abgeschlossener Vergleich wird auf Antrag des Magistrats genehmigt. — Eine Ausgabe von 30 Thlr. Gold an einen Sachverständigen für Mitwirkung bei Abschließung des Contracts wegen der Gasbeleuchtung u. s. w. wird bewilligt. — Ein Anspruch der Kirchengemeinde wegen Beisteuer von städtischen Grundstücken zu den Kirchenlasten soll wegen seiner Unerheblichkeit (1 Thlr. $54\frac{4}{5}$ gr.), und weil die Steuer sich nicht wiederholt, zur Auszahlung kommen. — In Betreff des vom Magistrat bei Einsendung des Voranschlags an die Regierung gestellten Antrags, betreffend Aufhebung der städtischen Service-Last und Deckung des Defizits der Stadtkasse durch die auf diese Weise gesparten Gelder, (vergl. Gem.-Bl. N^o 14.) hat die Regierung rescribirt, ohne Entscheidungsgründe mitzutheilen, daß auf den Antrag nicht eingegangen werden könne. Dem Stadtrathe wird diese Entschliebung der Regierung bekannt gemacht. Nach Berathung, ob es sich empfehlen möchte, Recurs einzulegen, gelangt man zu der Ansicht, daß von einem Recurse gegen den Bescheid der Regierung ein Erfolg sich nicht erwarten lasse. — Von der israelitischen Gemeinde hieselbst ist um eine Beihülfe aus städtischen Mitteln zu dem bereits in Ausführung begriffenen Bau eines jüdischen Gottes- und Schulhauses nachgesucht. Der Stadtrath beschließt, daß ein Zuschuß für das außerordentliche einmalige Bedürfnis zu bewilligen sei. — Der Voranschlag für die Gewerbeschule für Mai 1854/55, wonach die muthmaßliche Einnahme (außer dem Receß) 470 Thlr., die muthmaßliche Ausgabe aber 570 Thlr. beträgt, so daß von dem vorhandenen Receß jährlich zugeschoffen werden muß, wurde genehmigt. Soll die Schule in dem Umfange, welchen sie gegenwärtig hat, fortbestehen, so muß eine Vermehrung der Einnahmen herbeigeschafft werden, da jetzt der Receß in einigen Jahren verbraucht sein wird. Die Ein-

nahmen sind gegenwärtig folgende: Zuschuß aus der Landescasse 250 Thlr., Beitrag der Stadtcasse 100 Thlr., des Handels- und Gewerbe-Vereins 45 Thlr., der Innungen 45 Thlr., Erlös für verkaufte Wanderbücher 30 Thlr. — Die erste Rechnung über die Verwaltung der Elisabethstiftung wurde durchgesehen, und bemerkt, daß es im Sinne des StifTERS sein werde, die Zinsen regelmäßig stiftungsmäßig zu verwenden, und nicht zu kapitalisiren; im verfloßenen Jahre sind die Zinsen nicht sämmtlich verwendet worden. — In Betreff der Frage der Verbreiterung der Haaren und des Neubaus der Stauthorsbrücke wurde der Inhalt eines vom Magistrat an die Regierung kürzlich erstatteten Berichts mitgetheilt. Der Magistrat hat auf den Grund der bisherigen Verhandlungen zunächst über die Zulässigkeit der Betretung des Rechtsweges von einem den bisherigen Verhandlungen fern stehenden Juristen, einem hiesigen Anwalde, ein Gutachten eingezogen. Auf Grund jener Verhandlungen, und in Anerkennung der für die Zulässigkeit der Betretung des Rechtsweges in diesem Gutachten hervorgehobenen Momente, hat der Magistrat sodann berichtet, daß die in Betreff der Verbreiterung und Vertiefung der Haaren oberhalb der Stadt angeordneten Arbeiten auf Kosten der Stadt ausgeführt werden würden, ungeachtet der Stadtrath und Magistrat fortwährend überzeugt seien, daß es im Rechte nicht begründet sei, der Stadt diese Last aufzulegen, daß indessen in Betreff des Neubaus der Brücke der Magistrat sich der Befolgung der von den oberen Verwaltungsbehörden ergangenen Verfügungen und Entscheidungen nicht ohne Weiteres fügen könne. Als untere Verwaltungsbehörde zwar könne der Magistrat sich der Ausführung der von den oberen Behörden getroffenen und noch zu treffenden Anordnungen nicht entziehen, und werde seiner Obliegenheit Folge leisten, wenn der Neubau der Brücke nicht bis weiter noch verschoben bleiben könne. Es könne nämlich noch in Frage kommen, ob nicht die Staubrücke ganz entbehrlich gemacht werden könne durch Ableitung des Wassers von oberhalb der Stadt her in die obere Gunte nach Wegschaffung der großen Mühle, oder vom Heiligengeistthore aus in gerader Richtung durch den Neuen-Weg und die Moorstücke in die untere Gunte. Im ersteren Falle würden zugleich mehrere Herrschaftliche Brücken eingehen und mehrererlei andere Vortheile erreicht und künftige Nachtheile abgewandt werden können. Vom Standpunkte der unteren Verwaltungsbehörde aus werden sodann, wenn schon jetzt der Bau ausgeführt werden solle, über die Lichtweite und die Construction der Brücke die geforderten Erklärungen abgegeben. Es wird empfohlen, der Brücke die Weite zu geben, daß die Abwässerung durch den Neuen-Weg demnächst ganz aufhören könne, und sie so zu construiren, daß sie demnächst leicht in eine Zug- oder Drehbrücke umgewandelt werden könne; übrigens werde ein Stauwerk anzubringen sein, um bei niedrigem Wasserstande in der Gunte das Wasser im Stadtgraben abstaunen

zu können, welches gegen Feuersgefahr und für die Gesundheit und Reinlichkeit der Stadt von Wichtigkeit sei. Als Vertreter der Stadt aber, erklärt hierauf der Magistrat weiter, müsse er, im Einverständnisse mit dem Stadtrathe, die Verpflichtung der Stadt, die fragliche Brücke neuzubauen fortwährend bestreiten, und der Stadt jegliche Gerechtfame ausdrücklich vorbehalten, insbesondere ihre Regressansprüche an den Staat, bezw. an den Fiscus, oder, für den Fall einer Nichtbewilligung des Landtags, an einzelne Staatsdiener, wegen aller Schäden und Nachteile, welche der Stadt durch diesen der Stadt, und unabhängig von dem vom Staatsministerium angeordneten allgemeinen Nivellement des Geestlandes, auferlegten Neubau dieser Brücke werde zugesügt werden.

Handwerksfachen.

Nachdem die Schmiede- und Schlosser-Innung mit 14 gegen 3 Stimmen sich dahin ausgesprochen, daß die Feilenhauerei nicht zu den Befugnissen des Schmiede- oder Schlosser-Handwerks gehöre, ist vom Magistrat unterm 14. Dezember 1853 beschlossen, daß die Feilenhauerei künftig als ein besonderes Handwerk anzusehen sein werde, von Schmieden oder Schlossern die Feilenhauerei also nicht mehr werde betrieben werden dürfen. Indessen wurde einem hiesigen Schmiedemeister aus vorstehenden besonderen Rücksichten gestattet, bis zum 1. Mai 1854 noch Feilen zu hauen. Gegen diese Resolution wurde sowohl im Interesse des Feilenhauergewerbes, als von dem betreffenden Schmiedemeister, welcher neben dem Schmiede-Handwerk die Feilenhauerei betreibt, Recurs eingelegt. In der Recurs-Instanz ist entschieden, daß, wenn gleich den Schmieden unbenommen sei, selbst oder durch Schmiedegesellen Feilenhauerarbeiten anzufertigen oder anfertigen zu lassen, weil eine Innung der Feilenhauer nicht bestehe, denselben doch nicht gestattet werden könne, Feilenhauergesellen zu halten, da jeder Handwerker zur Anfertigung von Arbeiten für Andere nur Gesellen seines Gewerbes halten dürfe.

Allerlei.

In Nr. 9. d. Bl. wurde nachgewiesen, wie sehr die Stadt und das Stadtgebiet unter der Ungereimtheit zu leiden habe, daß die Lasten der Kirchengemeinde, zu welcher außer der Stadt und dem Stadtgebiet auch die Landgemeinde Oldenburg gehört, nach dem Armenbeitrage umgelegt werden, da doch die Stadt mit dem Stadtgebiete und die Landgemeinde zwei verschiedene Armengemeinden bilden, und innerhalb dieser beiden Armengemeinden zu den Armenbeiträgen wesentlich verschieden angelegt wird. Dessenungeachtet ist der Voranschlag der Kirchengemeinde für das Rechnungsjahr 1854/55, wie wir aus dem kirchlichen Anzeiger Nr. 17 sehen, vom Ausschusse noch wieder genehmigt, dabei aber beschlossen worden, aus der Mitte des Ausschusses eine Commission von 7 Mitgliedern zu wählen, um nach genauer Untersuchung geeignete Anträge zu einer richtigen Vertheilung der Kirchenlasten zu stellen. In die Commission sind gewählt die Ausschussmitglieder: Rec. Vier, Tischler Glauerdt, Secr. Lipsius, Kaufm. Hoyer sen., Beigeord. Kayser, Deconom Schäfer und Hausmann Borchers. Daß die Commission bald an die Arbeit gehe, um bald zum Resultate zu gelangen, ist für die überlastete Stadtgemeinde gewiß dringend zu wünschen.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.